

4.2 Kinder- und Jugendarbeitsschutz

Dipl.-Bibl. Carmen Scholtissek, Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

4.2.1 Zur Arbeit des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz

Dem Landesausschuss für Jugendarbeitsschutz (LAJ) gehören neben den Sozialpartnern die Aktion Jugendschutz Sachsen e. V., die Bundesagentur für Arbeit, das Landesjugendamt, die Sächsischen Staatsministerien für Soziales und Kultus und die Sächsische Landesärztekammer an. Einen Gaststatus haben die IHK Dresden und die Handwerkskammer Dresden inne.

Im Berichtsjahr fand sich das Gremium zu einer Beratung zusammen. Auf der Tagesordnung stand die Berichterstattung der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz (LDS) über den Vollzug des Jugendarbeitsschutzgesetzes 2017. Mit 232 Dienstgeschäften nahmen die Bearbeitung von Anträgen und Stellungnahmen sowie Beratungen den überwiegenden Teil der Tätigkeiten der Aufsichtsbehörde in diesem Fachgebiet ein.

Die LDS überprüfte in 88 Betrieben die Einhaltung der Jugendarbeitsschutzbestimmungen. Dabei wurden in 14 Betrieben Verstöße gegen die Bestimmungen registriert und in zwei Fällen geahndet.

Erneut diskutierte das Gremium die geringe Zahl überprüfter Betriebe im Jugendarbeitsschutz. Eine realistische Einschätzung der Einhaltung der Jugendarbeitsschutzbestimmungen in Ausbildungsbetrieben sei auf dieser Grundlage nicht möglich. Die Ursache hierfür sei in der aktuellen Personalausstattung der LDS zu suchen, so die Berichterstatteerin. Die mehr als 40 neu eingestellten Aufsichtsbediensteten absolvierten begleitend zum Tagesgeschäft eine Qualifizierung für die Tätigkeit in der Arbeitsschutzverwaltung, sodass sie im Vollzug nur eingeschränkt wirksam würden.

Die Aufsichtsbehörde hat im Vorfeld der Betriebsbesichtigungen in der Regel keine Kenntnis darüber, ob das aufgesuchte Unternehmen Jugendliche beschäftigt bzw. ausbildet. Eine Benennung der Ausbildungsbetriebe durch die Kammern würde der LDS eine gezieltere Aufsichtstätigkeit ermöglichen. Einige Mitglieder des Gremiums befürworteten diese Form der Kooperation zwischen Kammern und LDS. Der Vertreter der Handwerkskammer Dresden verwies darauf, dass die Berufsberater der Kammern auch zur Klärung von Problemen im Ausbildungsprozess zuständig seien. Die Möglichkeit der Benennung der Ausbildungsbetriebe solle jedoch von der Rechtsabteilung der Kammer geprüft werden.

Dem Landesausschuss wurde zudem der DGB-Index „Gute Arbeit 2017 – Qualität der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in Sachsen“ vorgestellt. Das SMWA hatte in diesem Kontext eine Aufstockungstichprobe in Auftrag gegeben. Dies ermöglichte zum zweiten Mal repräsentative Analysen zur Qualität der Arbeitsbedingungen in Sachsen sowie den Vergleich der Ergebnisse mit den bundesweiten und ostdeutschen Werten.

Darin wird festgestellt: „Der Anteil „Gute Arbeit“ ist in Sachsen mit acht Prozent tendenziell kleiner als in Ostdeutschland und liegt unter dem gesamtdeutschen Durchschnitt von 12 Prozent. Gleiches gilt für den Anteil der „Arbeitsqualität im oberen Mittelfeld“ (Deutschland: 37 %, Sachsen: 32 %). Umgekehrt fällt die Qualität der Arbeitsbedingungen in Deutschland für 19 Prozent der Beschäftigten in die Kategorie „Schlechte Arbeit“, während dieser Anteil in Ostdeutschland 22 Prozent beträgt. In Sachsen ist der Anteil „Schlechter Ar-

beit“ mit 27 Prozent nochmals höher als in Ostdeutschland.

Obwohl die Unterschiede hinsichtlich „Guter Arbeit“ und der „Arbeitsqualität im oberen Mittelfeld“ von großer Bedeutung sind, so sollte doch dem in Sachsen überdurchschnittlichen Anteil der Beschäftigten mit „Schlechter Arbeit“ besonderes Augenmerk gelten, um die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten (und damit auch die wirtschaftliche Produktivität) zu bewahren und zu erhöhen.“

Die Qualität der Arbeits- und Ausbildungsbedingungen ist ein wichtiger Indikator für die Attraktivität sächsischer Unternehmen. Sie hat Einfluss auf die Fachkräftegewinnung und die Besetzung von Ausbildungsstellen.

Im Rahmen der Diskussion wurde seitens der Gewerkschaftsvertreter darauf verwiesen, dass sich Azubis oftmals nicht trauten, Probleme im Ausbildungsbetrieb der Kammer oder der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. In vielen Fällen wechselten sie lieber den Betrieb.

Azubis können von der Möglichkeit einer anonymen Meldung Gebrauch machen, so die Mitarbeiterin der Arbeitsschutzbehörde. Die Behörde kann in der Folge darauf hinwirken, dass Missstände im Ausbildungsbetrieb abgestellt werden.

Aus dem Gremium kam die Anregung, für künftige Erhebungen zum DGB-Index die Gruppe der jungen Berufsanfänger zu beachten. Die Beweggründe, eine Ausbildung abzubrechen oder Sachsen zu verlassen, sollten analysiert werden.

Dipl.-Ing. Nora Gröbel, Landesdirektion Sachsen

4.2.2 Kein generelles Drehverbot für Kinder unter drei Jahren

Man könnte meinen, alles ist klar geregelt: Die Beschäftigung von Kindern ist nach § 5 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) verboten.

Aber wir kennen es alle, das süße Babylächeln vom Werbeplatz und in jeder Serie bekommt die Hauptdarstellerin irgendwann ein Filmkind.

Der § 6 JArbSchG regelt ganz klar die Beschäftigung von Kindern ab dem 4. Lebensjahr bis zum Ende der Vollzeitschulpflicht. Und davor? Im Kommentar zum Jugendarbeitsschutzgesetz Anzinger/Koberski wird unter § 1 RN 53 darauf abgestellt: Wenn in Film- und Fotoszenen Kinder und auch Jugendliche lediglich in

ihren natürlichen Lebensäußerungen fotografiert oder gefilmt werden, so ist dies in der Regel keine Beschäftigung, da sie in diesen Fällen nicht auf Weisung eines Arbeitgebers tätig werden.

Eine Beschäftigung liegt im Sinne des JArbSchG dann vor, wenn diese in einem Beschäf-